

§ 4

Die Erteilung, Verlängerung oder Bestätigung der Klasse eines Schiffes oder Schwimmkörpers durch die Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation erfolgt erst, wenn die nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Prüfungen durch die Inspektion der Technischen Überwachung erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 5

(1) Schließt die Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation mit einem anderen Klassifikationsinstitut Verträge der gegenseitigen Anerkennung und ergeben sich daraus Prüfungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, so erfolgt die Arbeitsteilung in gleicher Weise wie im § 1.

(2) Die Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation hat der Technischen Überwachung die für die Prüfung von überwachungspflichtigen Anlagen anzuwendenden Vorschriften zu bestätigen und zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Die aus Verträgen der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation mit anderen Klassifikationsinstituten sich ergebenden äußeren Untersuchungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik der im § 1 Abs. 1 genannten Anlagen durch Vertreter des betreffenden Klassifikationsinstituts werden von der Zentralstelle der Technischen Überwachung im Sinne der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft anerkannt.

§ 7

Vorstehende Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden bei der Prüfung von überwachungspflichtigen Anlagen auf Schiffen oder Schwimmkörpern, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind, sofern

- a) das Schiff eine Klasse der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation erhalten soll oder besitzt,
- b) sich das Prüfungserfordernis aus Exportverträgen ergibt,
- c) sich das Prüfungserfordernis auf Anordnung des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik ergibt.

§ 8

(1) Maßnahmen grundsätzlicher Art, die der Koordination und Durchführung von Prüfungen auf Schiffen und Schwimmkörpern dienen, sind durch Vereinbarungen zwischen der Staatlichen Plankommission, Zentralstelle der Technischen Überwachung, und der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation festzulegen.

(2) Die für Einzelanlagen erforderliche Koordination hat zwischen der zuständigen Bezirksinspektion der Technischen Überwachung und der zuständigen Außenstelle der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation zu erfolgen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen in den Arbeitsschutzanordnungen sowie in den §§ 1 und 2 der Anordnung

vom 17. Mai 1954 über die Ausübung des staatlichen Arbeitsschutzes auf Seeschiffen (ZBl. S. 233) außer Kraft.

Berlin, den 1. September 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Wunderlich
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über das Verbot von Preiserhöhungen
aus Anlaß von Lohnerhöhungen.**

Vom 8. September 1959

§ 1

Aus Anlaß von Lohnerhöhungen darf eine Erhöhung von Preisen und Entgelten für Erzeugnisse und Leistungen aller Art nicht vorgenommen werden.

§ 2

(1) Soweit in generellen oder speziellen Preisregelungen, aus denen sich die Berechtigung der Betriebe zur selbständigen Ermittlung von Preisen ergibt, nicht ausdrücklich angegeben ist, welcher Stand der Löhne bei der Kalkulation zu berücksichtigen ist, hat die Kalkulation der Lohnkosten nach dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisregelung gültigen Stand der Löhne zu erfolgen.

(2) Bei der Vorlage von Anträgen auf Erteilung von Preisbewilligungen über Erzeugnisse oder Leistungen ist die Kalkulation mit denjenigen Löhnen vorzunehmen, die bei der Bewilligung der Kalkulationselemente zugrunde gelegt worden sind.

§ 3

Lohnzuschläge nach der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelkarten — Lohnzuschlagsverordnung — (GBl. I S. 417) sind keine Kosten im Sinne der Preisbildung; sie sind nicht kalkulationsfähig.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

a) die §§ 4 und 5 der Preisordnung Nr. 1019 vom 28. Mai 1958 — Anordnung über die preisrechtliche Behandlung der Auswirkungen der Abschaffung der Lebensmittelkarten — (GBl. I S. 489);

b) alle Bestimmungen in generellen Preisregelungen, in denen festgelegt ist, daß Löhne, die nach dem Inkrafttreten der betreffenden Preisregelung geändert werden, nur dann kalkulationsfähig sind, wenn in den gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der neuen Löhne nichts Gegenteiliges gesagt ist.

Berlin, den 8. September 1959

Der Minister der Finanzen
R u m p f